

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Aus Gründen der Gleichbehandlung erlässt der Jugendhilfeausschuss der Stadt Geilenkirchen die nachfolgenden Richtlinien:

1. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII

In den Fällen der § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 32 (Tagesgruppe), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (u.a. § 39 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

1.1 Erstausrüstung der Pflegestelle

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
- weitere Zimmermöbel und Ausstattung
- Pflege- und Hygieneartikel
- Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die Kosten angemessen sind, in der Regel werden die Kosten nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

max. Höhe der Beihilfe → 500,00 €

Diese Regelungen gelten auch für Adoptionspflegeverhältnisse, d.h. für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption zu Pflegeeltern/Adoptiveltern vermittelt werden, wobei aber die rechtlichen Voraussetzungen gem. §§ 1746-1750 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Adoption vorliegen müssen.

Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Eigentumsvorbehalt für Hausrat geltend gemacht.

1.2 Erstausrüstung mit Bekleidung

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist mit den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder bzw. mit dem zusätzlich gezahlten Bekleidungsgeld für Heimkinder abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über wenig bzw. keine ausreichende Bekleidung verfügt

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem benötigten Umfang:

Alter	kaum Bekleidung	keine Bekleidung
bis 6 Jahre	200,00 €	250,00 €
ab 7 Jahre	250,00 €	300,00 €

Da Pflegefamilien mehrheitlich den mittleren Einkommensschichten angehören und häufig gleichzeitig eigene Kinder erziehen, soll den **Pflegekindern** der gleiche Lebensstandard geboten werden können. Im Rahmen der Vollzeitpflege wird daher ein **Zuschlag von 50,00 €** gezahlt.

1.3 Besondere Bedarfe

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Fettleibigkeit, schnelles Wachstum, Behinderungen, Schwangerschaft) ein von den normalen Umständen abweichender Bedarf vorhanden, können diese zusätzlichen Kosten mit einer einmaligen Beihilfe abgedeckt werden.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Die Beihilfe kann einmal jährlich gezahlt werden.

max. Höhe der Beihilfe → **200,00 €**

1.4 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung, etc, eine zusätzliche Beihilfe zu den Aufwendungen für die Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt. Die Höhe beträgt pauschal:

Taufe	60,00 €
Einschulung (1. Klasse)	100,00 €
Kommunion/Konfirmation	250,00 €

Sofern der Soziale Dienst das Ereignis bestätigt, braucht keine gesonderte Bescheinigung (z.B. der Kirchengemeinde) vorgelegt werden, ein Verwendungsnachweis wird ebenfalls nicht gefordert.

1.5 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jährlich gemäß der Empfehlung des Landschaftsverbands Rheinland gewährt.

1.6 Klassenfahrten

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden für eine Fahrt im Jahr übernommen, die Höhe der übernahmefähigen Kosten ist dabei nicht begrenzt.

1.7 Ferienmaßnahmen

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur freien Verfügung an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Für Ferienmaßnahmen in anderen Betreuungsformen für junge Menschen sowie im Rahmen der Bereitschaftspflege wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein Zuschuss von 10,00 € täglich gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Zeitraum und Dauer sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die allein oder in der Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in der Konzeption der Einrichtung begründet sind. Die entsprechenden Mehrkosten müssten dann in den Kostensätzen ihren Niederschlag finden.

1.8 Nachhilfe

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII sind zusätzliche laufende Leistungen zu gewähren, sofern der Bedarf nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt ist. Dieses trifft für besondere pädagogische Betreuung zu. Nachhilfeunterricht ist ein regelmäßig wiederkehrender besonderer (zusätzlicher) Bedarf. Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig ist, sind der Soziale Dienst und die Schule zu beteiligen.

1.8.1 Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei Betreuung durch Jugendhelfer und bei Erziehung im Rahmen zur Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

1.8.2 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten der betreffenden Fachrichtung – ab dem 5. Semester – erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Leistungsstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. dass die schulischen Fördermaßnahmen genutzt wurden, aber nicht ausreichen und der Förderunterricht zur Verbesserung der Lernleistungen Erfolg verspricht,
2. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
3. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
4. der Name und die berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
5. das letzte Zeugnis

Bei Erteilung des Unterrichts durch eine Lehrkraft wird höchstens der Vergütungssatz für den Nachhilfelehrer nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) anerkannt (ca. zwischen 15,00 € – und 25,00 € je Unterrichtsstunde) bei Förderung durch einen Studenten werden max. 11,00 € vergütet.

1.9 Kindergartenelternbeiträge

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden aufgrund der Satzung der Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge entsprechend der 2. Einkommensgruppe erhoben.

Die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes durch ein Pflegekind werden im Rahmen der Pflegegeldzahlung zusätzlich übernommen, allerdings nur bis zu einem Betreuungsaufwand von 35 Stunden. Nehmen Pflegeeltern eine Betreuung bis zu 45 Stunden in Anspruch bzw. nehmen die Kinder an Mittagsmahlzeiten in der Einrichtung teil, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Erfolgt die längere Betreuung aus pädagogischen Gründen mit Befürwortung des Sozialen Dienstes, so können die höheren Kosten übernommen werden.

1.10 Verselbständigung

Nach § 41 Abs. 3 sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die Erstausrüstung umfasst sämtliche Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aber maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbständigung von der bisherigen Heimeinrichtung begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf dann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

max. Höhe der Beihilfe für die ges. Einrichtung → **700,00 €**
 max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Küche → **250,00 €**
 max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Renovierung → **150,00 €**

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kautions als Darlehen gewährt werden, die Höhe der Kautions ist auf 2 Monatsmieten beschränkt, die Rückzahlung soll in der Regel in 12 monatlichen Raten erfolgen.

1.11 Beginn einer Berufsausbildung / Arbeitsaufnahme

Wird bei Eintritt in das Berufsleben vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber eine besondere Schutz- bzw. Berufskleidung gefordert, ist in notwendigem Umfang eine Beihilfe zu gewähren, soweit nicht der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kosten zu tragen und soweit kein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

besteht. Der Bedarf ist vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber zu bescheinigen. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen (z.B. bis zum Erhalt der ersten Lohnzahlung) kann im ersten Monat nach Beendigung der Jugendhilfe eine Überbrückungsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhalts geleistet werden. Die Höhe soll die Unterkunftskosten sowie einen Regelsatz analog der Leistungen nach dem SGB II nicht überschreiten, ggf. vorhandene Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Kindergeld) sind zu berücksichtigen.

1.12 Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

2. Zahlung des Pflegegeldes und Übernahme besonderer Aufwendungen der Pflegepersonen

Die Kosten der Vollzeitpflege setzen sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung einschließlich der zu gewährenden Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge. Die Höhe des Pflegegeldes wird für NRW vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst, die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt.

2.1 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des hälftigen („Arbeitgeber“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt (Mindestbeitrag derzeit 79,60 € - somit erstattungsfähig 39,80 € im Monat). Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind aber nur für einen Pflegeelternanteil geleistet. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

2.2 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung, erstattet wird ein Betrag von bis zu 10,00 € monatlich. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen. Die Erstattung wird nur einmal je Pflegefamilie geleistet, unabhängig davon, wie viele Pflegekinder betreut werden.

2.3 vorübergehende Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren und Krankenhausaufenthalte, etc.) werden sowohl die materiellen Aufwendungen als auch die Kosten der Erziehung bis zu sechs Wochen in voller Höhe weiter gezahlt.

Die Kosten der Erziehung können jedoch darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiter besteht.

2.4 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines mindestens sechsmonatigen Pflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats sollen grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert werden, erfolgt die Beendigung später im Monat soll die Leistung in voller Höhe belassen werden.

In den Fällen der Adoptionspflege endet das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB, die Zahlung ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen bzw. zurückzufordern.

Bei Erreichen der Volljährigkeit endet das Pflegeverhältnis mit Ablauf des betreffenden Monats.

2.5 Sonderpflege

In § 33 Satz 2 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind. Die Entscheidung zur Sonderpflege für ein Kind oder Jugendlichen als notwendige und geeignete Hilfeleistung wird durch das Jugendamt getroffen. Im Jugendamt Geilenkirchen werden keine Sonderpflegestellen vorgehalten, sondern es wird am Einzelfall orientiert die geeignete Sonderpflegestelle eingerichtet.

Sonderpflegestellen sind eine spezielle Form der Vollzeitpflege, die auf den individuellen Bedarf der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen zählen vor allem Defizite in:

- der Motorik,
- den sprachlichen Fähigkeiten,
- den kognitiven Fähigkeiten und / oder
- den sozialen Kompetenzen.

Das Vorliegen eines Bereichs ist ausreichend, um den Förderbedarf zu bestimmen; hier ist die Ausprägung und die daraus resultierenden Folgen entscheidend. Ein erweiterter Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlichen höheren Aufwand in der Versorgung und Erziehung im Vergleich zu einem durchschnittlichen Pflegeverhältnis erforderlich macht. Dieser kann sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen.

Materielle Aufwendungen: Zu den materiellen Aufwendungen zählen außergewöhnliche Ausgaben, die zur Versorgung des Kindes mit einer speziellen spezifischen Problemlage anfallen, z.B. Hilfsmittel, erhöhtes Verbrauchsmaterial (Windeln, Gummiunterlagen,

Bettzeug, Waschmittel...), besondere Nahrungsmittel, zerstörtes Schulmaterial, behindertengerechte Umbauten, etc.

Im Vorfeld ist zu prüfen, ob diese Ausgaben eventuell auch von anderen Leistungsträgern (z.B. medizinische Hilfsmittel von Krankenkassen) ganz oder teilweise übernommen werden können. Die materiellen Mehrausgaben sind zu dokumentieren und entsprechend in einer Nachweisliste auf zu führen. Die Prüfung erfolgt wie beim erzieherischen Mehraufwand, unter Hinzuziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Erzieherischer Mehraufwand: Auf Grundlage einer (fach-)ärztlichen/psychologischen Einschätzung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII der erzieherische Mehraufwand ermittelt. Die Entscheidung wird in einem Team aus fallzuständigem Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder Pflegekinderdienstes, einem Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste getroffen und ist regelmäßig zu überprüfen.

Der erforderliche erzieherische Mehraufwand wird durch eine prozentuale Erhöhung der Kosten der Erziehung in vier Stufen von 25, 50, 75 und 100 % ausgeglichen. Die Verwaltung legt dazu im Sinne einer einheitlichen Anwendung einen Kriterienkatalog fest, aus dem sich Vorgaben zur Zuordnung von bestimmten Störungsbildern und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen zu diesen Stufen ergeben.

2.6 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege stellt eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen dar. Sie wird als zeitlich befristete Vollzeitpflege auch eingesetzt um im Sinne des Kindeswohles eine geeignete Perspektive ohne Zeitdruck zu entwickeln. Darüber hinaus ist sie auch aus finanziellen Gesichtspunkten eine weitaus günstigere Alternative zur Heimunterbringung.

An Pflegestellen, die im Rahmen der Bereitschaftspflege tätig werden, sind deshalb hohe Anforderungen sowohl hinsichtlich der erzieherischen Kompetenz als auch der zeitlichen Flexibilität und häuslichen Gegebenheiten zu stellen. Gerade in der Anfangszeit bzw. bei einer nur kurzfristigen Unterbringung sind die entstehenden Aufwendungen nur unzureichend mit dem regulären Pflegegeld abgegolten.

In den ersten sechs Monaten erhalten die Pflegepersonen daher den doppelten Betrag der Kosten der Erziehung. Sollte die Bereitschaftspflege noch darüber hinaus andauern, so sind die Pflegeeltern durch eine Erhöhung des Pflegegeldes finanziell so zu stellen, als würden Sie – wie bei Dauerpflege - auch das Kindergeld für das Pflegekind erhalten.

Erhöhte Fahrleistungen sind in gewisser Weise typisch für Bereitschaftspflegeverhältnisse, z.B. wegen häufiger Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern und Wahrnehmung von Arzt- und Therapieterminen und sozialen Kontakten im bisherigen Lebensumfeld. Die Erhöhung des Pflegegeldes dient dazu insbesondere auch zum Ausgleich dieser Aufwendungen.

Werden durch die Aufnahme des Pflegekindes darüber hinaus noch weitere außerordentliche Fahrtkosten verursacht, so können diese auf Antrag mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Kosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder insbesondere tägliche Fahrten zur bisherigen Schule oder Betreuungseinrichtung – wenn ein Wechsel nicht möglich oder sinnvoll ist.

2.7 Sonstiges

2.7.1 Führungszeugnisse

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das bislang vorzulegende einfache Führungszeugnis war von den Gebühren befreit. Den Pflegefamilien und Bewerbern werden die Gebühren für die Ausstellung der Führungszeugnisse auf Nachweis erstattet.

2.7.2 Fahrtkosten

Werden im Rahmen eines Dauerpflegeverhältnisses außerordentliche Fahrtkosten verursacht, so können diese auf Antrag mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Fahrtkosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder regelmäßige Fahrten zu einer Schule oder Betreuungseinrichtung, die auf Veranlassung des Jugendamts besucht wird. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Stadtgebiets stattfinden.

2.8 Besondere Einzelfälle

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab dem **01.12.2011** anzuwenden.